

THÜR. LANDTAG POST  
10.11.2023 11:14

28759/2023

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

Thüringer Landtag  
**Zuschrift**  
7/3040

zu Drs. 7/8644NF

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

E-Mail: [info@liga-thueringen.de](mailto:info@liga-thueringen.de)  
Internet: [www.liga-thueringen.de](http://www.liga-thueringen.de)  
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,  
10.11.2023

## **Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar und konnten bis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht umfänglich beraten werden. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis finden in diesem Entwurf keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.

Bezogen auf die aktuelle Problemlage in den Thüringer Kindertageseinrichtungen fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 zu priorisieren und alle weiteren Änderungen in einem partizipativen Gesetzgebungsprozess zu beraten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu folgenden Änderungen schwerpunktmäßig wie folgt Stellung.

### **zu § 7a - Qualitätssicherung und –entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung**

Die LIGA Thüringen unterstützt den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten auch die vorhandenen und etablierten Strukturen bspw. des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären aus unserer Sicht Forschung und fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Des Weiteren sollten weitere Akteur\*innen, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung, flankierend zu den bestehenden Angeboten des ThILLM in einer Qualitätsstrategie berücksichtigt werden.

Die LIGA Thüringen schlägt vor, dass in einem Expert\*innenrat/Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen alle Akteur\*innen gleichberechtigt zusammenarbeiten, um die Qualität in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

Die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sind davon abhängig, welche Struktur für einen solchen Expert\*innenrat/Netzwerk gewählt wird und wie mit den bereits etablierten Akteur\*innen und Strukturen in der frühkindlichen Bildung zusammengearbeitet wird. Grundsätzlich vertritt die LIGA Thüringen die Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen im Feld nicht zielführend sind.

Die LIGA hält es im Sinne einer spürbaren qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung für nachhaltiger, in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten - zu investieren.

Mögliche Akteur\*innen im Bereich frühkindliche Bildung, die bei der Weiterentwicklung der Qualität einbezogen werden müssen, sind aus Sicht der LIGA Thüringen:

- kommunale Spitzenverbände und LIGA-Verbände
- Fachberatungen für Kindergärten
- Praxisvertreter\*innen
- Träger der Erwachsenenbildung
- Landeselternvertretung Kita
- ThILLM
- Vertreter\*innen der Fachhochschulen und Universitäten in Thüringen
- Vertreter\*innen der Fachschulen für Erzieher\*innen in Thüringen
- TMBJS: Referat Kita, Referat Fachschulen
- Vertreter\*innen des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen
- Vertreter\*innen des Thüringer Landtages

### **zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung**

Sowohl die Benennung einer "Inklusiven Förderung" wird von der LIGA begrüßt, als auch die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG, der impliziert, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

### **zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht**

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins veröffentlicht. Diese stellt fest: *"Angesichts des Rechtsanspruchs des Trägers auf die Erteilung der Betriebserlaubnis und des Grundrechts auf Berufsausübung aus Artikel 12 Grundgesetz müssen die Kriterien der Trägerzuverlässigkeit weit gefasst sowie an den Schutzzweck des Paragraph 45 - Gewährleistung des Kindeswohls - gemessen werden. Die Kriterien des Paragraphen 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII dürfen dabei nicht sachfremd ausgelegt werden (...)*. Grundsätzlich ist von der Zuverlässigkeit eines Trägers auszugehen, sodass nur im Einzelfall und entlang der jeweiligen Verpflichtungen für Träger und erlaubniserteilende Behörde im Sinne eines Eskalationsprozesses zu schildern ist, wann und woraus sich eine Zuverlässigkeit des Trägers ergibt." (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur erforderlichen Zuverlässigkeit von Trägern nach § 45 SGB VIII; 19. September 2023; Seite 5 und 10)

Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde ohnehin den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hält insofern die Regelungen in § 9 Absatz 3 für nicht erforderlich.

### **zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung**

#### **i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen befürchtet, dass die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen wird. Wir fordern deshalb die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

### **zu § 15 Absatz 1 - Räumliche Ausstattung**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt eine gemeinsame inklusive Förderung in allen Kindertageseinrichtungen. Für eine inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung braucht es *barrierefreie* Rahmenbedingungen.

*Daher fordern wir die folgende erweiterte Formulierung:*

*(1) "Kindertageseinrichtungen müssen über eine barrierefreie kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. ..."*

### **zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung**

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßt, greift aber viel zu kurz. Die LIGA sieht über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels weiteren Handlungsbedarf.

Die Verbesserung des Personalschlüssels sollte in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftliche Qualitätsstandards entspricht.

§ 16 Absatz müsste dann wie folgt gefasst werden:

*"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:*

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

### **zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung**

#### **i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten mit der Begründung festgelegt, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung kann aber nur erfolgreich sein, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass zwischen der Berechnung und der Bemessung in der Auslegung vor Ort eine Differenz entsteht. Die Berechnungen der Praxis zeigen, dass diese Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt widerspiegeln. Zum 01.09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und zum 01.03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz mit den Stichtagen 01.11. und 01.05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts, da diese Stichtage die Betreuungsquantität realistischer abbilden.

### **zu § 16 Absatz 4 - Personalausstattung**

Die Festlegung von mindestens 3 pädagogischen Fachkräften pro Kindertageseinrichtung setzt einen bedarfsgerechten Personalschlüssel, der mindestens zwei Vollzeitbeschäftigteneinheiten umfasst, voraus.

### **zu § 17 Absatz 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung**

Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert. Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern fordert die LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, den § 17 Abs. 3 zu ändern: *“... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.”* und § 25 Abs.3 *entsprechend anzupassen.*

### **zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung**

Ergänzend zu unserer Position zu § 7 a verweisen wir erneut auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung, die neben dem ThILLM seit vielen Jahren praxisorientierte und qualifizierte Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte anbieten. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf das gemeinsam mit dem TMBJS entwickelte Curriculum für die Qualifizierung zur Fachkraft für inklusive Pädagogik (FIP) verweisen, dass von den Bildungsträgern regelmäßig angeboten wird und eine wichtige Grundlage für die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindergärten darstellt.

### **zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist die Intension dieses neu eingefügten Absatzes unklar. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle bewährt, die von beiden Vertragspartnern getragen werden und die keiner gesetzlichen Änderung bedürfen.

### **zu § 26 Absatz 1**

#### **- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung**

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

Insgesamt ist die Finanzierung aufgrund des gestiegenen Prozentanteils im § 26 Abs. 1 um rund 400.000,00 EUR erhöht worden. Die LIGA begrüßt aufgrund der gestiegenen Bedarfe von Kindern sowie der gestiegenen notwendigen Personal- und Sachkosten diese höhere Förderung.

Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf die Förderung von Kindern im Vorschulbereich verstärkt werden, um Rückstellungen vom Schulbesuch möglichst zu vermeiden. Damit wurden die Bedarfsträger der Förderung geändert und jüngere Kinder gänzlich aus dem Spektrum genommen. Beratung und Förderung im Sinne früher Hilfen ist aber von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von kleinen Kindern. Die Kinder unter drei Jahren müssen deshalb weiterhin Bedarfsträger dieser Förderung sein.

### **zu § 26 Absatz 2**

#### **- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung**

Die Formulierung "Landespauschale" wurde in "Zuschuss" geändert. Die LIGA befürchtet, dass mit dieser neuen Formulierung eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht

angepasst. Im Gegenteil ist der Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen, wohingegen die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Behandlung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen berücksichtigt werden.

### **zu § 28 - Ausbildungsförderung**

#### **i.V.m. § 22 - Betriebskosten**

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu sehr schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen und damit zu einer Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge führt. Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch und befürchten ein Rückgang in der Fachkräftenachwuchsgewinnung.

#### **§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen und ist vor allen sehr unflexibel und familienunfreundlich. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach diesen Betreuungsstunden erfordern. Die bisherige Praxis in Thüringen zeigt ein Angebot von Halb- und Ganztagsplätzen. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze in allen uns bekannten Kindergärten zwischen 0 und 5 %. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis nicht darstellen. Nach Erfahrungen der Praxis führt die kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal, noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteneinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlägt die LIGA vor, eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1 vorzunehmen.

#### **§ 29 Absatz 2 Nr. 2 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

Diese Änderung ist im Gesetzentwurf nicht begründet. Die Auswirkung der Ergänzung des Wortes "kindergeldberechtigt" hat ein Träger in Gera exemplarisch berechnet. In seinen drei Kindergärten würden sich durch diese Änderung die Einnahmen der Elternbeiträge um 4.500 € reduzieren. Da die Stadt Gera nur die Personalkosten refinanziert, müssen alle weiteren Kosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Das führt automatisch zur Steigerung der Elternbeiträge.

Die Minderung der Elternbeiträge für einige Familien wirken sich also mit steigenden Elternbeiträgen für alle Familien aus.

**§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung**

Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Regelung wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege deshalb begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer